

52P - BESONDERE BEDINGUNG ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG – Basisdeckung

Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.

Selbsttätige elektronische oder biometrische Türschließanlagen, die bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen versperrt werden, entsprechen auch den Anforderungen der Mindestsicherungen.

Den Nachweis des Einbruchdiebstahles (Spuren des gewaltsamen Öffnens oder der erkennbaren Manipulation eines derartigen Schließsystems) muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall jedenfalls beibringen.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinder- Schlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Wichtiger Hinweis:

Diese gleichen Sicherungen müssen auch Ersatzräume, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden und Container, aufweisen.

Sollte dies nicht der Fall sein gilt in der Sparte **Einbruchdiebstahl** ein **Selbstbehalt von 20 % mind. EUR 500,-** als vereinbart.

In solchen Ersatzräumen gelten nicht versichert: Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Wertsachen, Teppiche, Pelze und dergleichen.

Mitversichert sind:

- Vandalismusschäden.
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 (1) und (2) der AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist; und auch im Zuge einer Beraubung.
- Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Kassen anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons unter festem Verschluss.
Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 500,- auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland - im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln durch ein versichertes Schadenereignis.
- Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder und Mopeds zum Neuwert. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.
- Inhalt der auf dem Grundstück befindlichen Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen.

- Einrichtung sowie Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sowie auch auf Ausstellungen und Messen innerhalb der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein – in ordnungsgemäß versperrten Gebäuden (ausgenommen auf Baustellen).
- Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten sowie Deponiekosten und Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.
 1. In Ergänzung des Artikels 1 (4), lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder - von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
 2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
 3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
 5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
 6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
 7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
 8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
 9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.
- Schäden durch Öffnung der Kassen mit außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten angeeigneter Schlüssel (sofern die jeweiligen Kassen beantragt wurden) bis zur gewählten Versicherungssumme der Kasse.